

der Mitbenutzung von Küche und Bad der Wohnung nicht zu behindern.

Bis Mitte Dezember 1969 hat der Antragsteller ein Zimmer in der ehemaligen Ehwohnung benutzt. Danach hat er wegen Streitigkeiten dieses Zimmer nicht mehr benutzt, sondern sich in seinem ihm vom Rat der Stadt zugewiesenen Atelier aufgehalten. Mitte April 1970 baute die Antragsgegnerin ein Sicherheitschloß in die Wohnungstür ein; dem Antragsteller händigte sie dazu keinen Schlüssel aus.

Der Antragsteller behauptet, ihm sei noch keine andere Wohnung zugewiesen worden. Er hat den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit der er von der Antragsgegnerin die Aushändigung eines Wohnungsschlüssels begehrte.

Durch Beschluß des Kreisgerichts wurde der Antragsgegnerin aufgegeben, „bei Vermeidung einer Geldstrafe in Höhe von 200 M für den Fall der Zuwiderhandlung dem Antragsteller einen Wohnungsschlüssel zur Wohnung P.-Straße 47 auszuhändigen“.

Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin wies das Kreisgericht durch Urteil den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung ab, der Antragsteller habe Mitte Dezember 1969 die eheliche Wohnung verlassen und sich von dort polizeilich abgemeldet.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Berufung eingelegt, die Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist bei seiner Entscheidung nicht von der Funktion des einstweiligen Verfügungsverfahrens ausgegangen und dadurch zu einer rechtlich nicht zutreffenden Abweisung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin gekommen.

Aufgabe des einstweiligen Verfügungsverfahrens ist es nicht, eine endgültige Regelung des zwischen den Parteien strittigen Rechtsverhältnisses zu treffen. Es soll vielmehr gefährdete Rechte des Gläubigers sichern oder einen einstweiligen Zustand solange regeln, bis durch ein Verfahren zur Hauptsache die tatsächlichen Rechtsbeziehungen der Parteien und ihre daraus entstehenden Rechte, Pflichten und Ansprüche festgestellt worden sind (vgl. T a u c h n i t z, NJ 1970 S. 421).

Daher wäre vom Kreisgericht nicht zu prüfen gewesen, ob der Antragsteller auf Grund seines Verhaltens und seiner polizeilichen Ummeldung noch ein Bedürfnis an der Nutzung eines Teils der früheren Ehwohnung hat. Dies muß einem besonderen Verfahren überlassen bleiben. Das Kreisgericht hatte nur zu prüfen, ob bei dem Antragsteller ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund vorliegen (vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 2, Berlin 1958, S. 613).

Dabei hatte das Kreisgericht zu beachten, daß durch die im Eheverfahren getroffene Regelung über das alleinige Nutzungsrecht an der Wohnung zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragsteller ein Untermietverhältnis mit der Maßgabe begründet wurde, daß der Antragsteller diese Wohnung zu räumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung zugewiesen worden ist. Solange eine solche Zuweisung nicht erfolgte oder er nicht ausgezogen ist, hat er einen Anspruch auf Mitbenutzung eines Teils der Wohnung (Verfügungsanspruch). Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß dem Antragsteller keine andere Wohnung zugewiesen wurde, er nicht ausgezogen ist und bis einschließlich April 1970 Miete bezahlt hat. Die Zahlung der Miete stellte er nur deshalb ein, weil ihm die Antragsgegnerin keinen Schlüssel für das neue Schloß aushändigte. Im übrigen beendet eine polizeiliche Ummeldung kein Mietverhältnis und ersetzt auch keine staatliche Wohnraumzuweisung. Das Atelier wurde dem Antragsteller nur zu Gewerbe Zwecken zugewie-

sen. Demzufolge hat er nach wie vor einen Verfügungsanspruch.

Weiterhin hatte der Antragsteller im Verfügungsverfahren nur glaubhaft zu machen, daß die Antragsgegnerin ihn an der Nutzung eines Teils der Ehwohnung hindert (Verfügungsgrund). Er legte in seinem Antrag durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft dar, daß die Antragsgegnerin ein neues Schloß in die Wohnungstür eingebaut und ihm die Aushändigung eines Schlüssels dazu verweigert hat. Diese Angaben wurden im Verfahren von der Antragsgegnerin auch nicht bestritten.

Mit dem aus dem Ehescheidungs Urteil sich ergebenden Verfügungsanspruch und dem aus eidesstattlich versicherten Angaben des Antragstellers sich ergebenden Verfügungsgrund lagen alle Voraussetzungen für die Bestätigung der vom Kreisgericht erlassenen einstweiligen Verfügung unter Zurückweisung des Widerspruchs der Antragsgegnerin vor. Das Kreisgericht hatte daher keine Veranlassung, mit dem angefochtenen Urteil den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Es bedurfte aber der Abänderung der einstweiligen Verfügung insoweit, als das Kreisgericht unter Verletzung des § 888 ZPO eine Geldstrafe von 200 M in der einstweiligen Verfügung für den Fall der Zuwiderhandlung der Antragsgegnerin gegen die angeordnete Schlüsselherausgabe festgesetzt hat.

Im Zusammenhang mit der Anordnung, eine nur vom Schuldner vorzunehmende Handlung (Tun oder Unterlassen) zu erwirken, kann das Gericht auf Antrag für den Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe nur androhen, aber nicht schon festsetzen. Die Geldstrafe ist deshalb nur anzudrohen, weil dem Schuldner nach Klärung des Sicherungsrechts des Gläubigers Gelegenheit gegeben werden muß, nach Zustellung des Beschlusses seiner Verpflichtung freiwillig nachzukommen. Erst wenn der Gläubiger wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung einen Antrag auf Festsetzung einer Geldstrafe stellt, hat das Gericht gemäß § 888 Abs. 1 ZPO den Schuldner durch Ausspruch einer der Höhe nach konkret zu bezeichnenden Geldstrafe dazu anzuhalten. Vor Ausspruch dieser Geldstrafe ist der Schuldner anzuhören, warum er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist (§ 891 ZPO).

Familienrecht

§§ 40, HO FGB; § 195 BGB.

1. Für den Ausgleichsanspruch nach dem Tode des Ehegatten gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren.

2. Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsanspruchs ist zu prüfen, durch welche Arbeits- oder Geldleistungen oder in welcher sonstigen Weise ein Ehegatte dazu beigetragen hat, das Vermögen des anderen zu erhalten oder zu vergrößern. Ferner sind der Umfang der erbrachten Leistungen, die gesamten wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse der Ehegatten bei bestehender Ehe zu prüfen und abzuwägen.

Der Ausgleichsanspruch kann sich auf die Hälfte des Vermögenszuwachses erstrecken, er kann jedoch auch darunter liegen.

3. Für den Ausgleichsanspruch steht dem Berechtigten ein Zinsanspruch erst nach Rechtskraft des Urteils zu.

OG, Urt. vom 2. März 1971 — 1 ZzF 1/71.

Mit notariellem Testament hat der Erblasser den Verklagten, seinen Sohn aus erster Ehe, zum Alleinerben bestimmt. Der Klägerin, seiner zweiten Ehefrau,